



## **Einrichtungsordnung 2024/2025 für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Pfarrcaritas-Kindergarten Schlatt in Schwanenstadt**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Rechte und Pflichten des Rechtsträgers
14. Kooperationspartner/innen im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz)

### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung**

Der Pfarrcaritas-Kindergarten Schlatt (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, mit Sitz in Schwanenstadt.

### **2. Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

### **3. Ferien und Schließtage**

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. Fixe Schließtage an denen die Einrichtung geschlossen bleibt sind:

- Weihnachten: von 24.12.2024 – 31.12.2024
- Sommerferien: von 25.07.2025 – 31.08.2025
- Reinigungstag: 24.07.2025
- Betriebsausflug: Termin wird rechtzeitig von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung bekanntgegeben



3.3. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 OÖ. Schulzeitgesetz 1976) kann ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation (der Einrichtungen: Oberndorf/Bach/Schlatt) gedeckt werden:

- von 28.07.2025 bis 08.08.2025

Die Kinder werden in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Oberndorf, Atzbacherstraße 16, 4690 Schwanenstadt und durch ausgebildetes Personal, welches vom Stammpersonal abweichen wird, betreut.

Diese Betreuung erfolgt ausschließlich für Kinder, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen.

3.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 OÖ. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in Form eines Journaldienstes zur Verfügung (diese werden mittels Bedarfserhebung abgefragt – siehe Punkt 5):

- von 28.10.2024 bis 31.10.2024 (Herbstferien)
- von 17.02.2025 bis 21.02.2025 (Semesterferien),
- von 14.04.2025 bis 18.04.2025 (Osterferien)
- von 07.07.2025 bis 23.07.2025 (Sommerferien)

Hinweis: An den oben angegebenen Ferienzeiten findet kein Regelbetrieb statt (z. B. Gruppenzusammenlegung, Personalabweichung, Abweichung des Tagesablaufes, etc.)

#### 4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### 4.1. Kindergartengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:15 Uhr	16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:15 Uhr	16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:15 Uhr	16:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:15 Uhr	16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:15 Uhr	13:00 Uhr

4.2. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

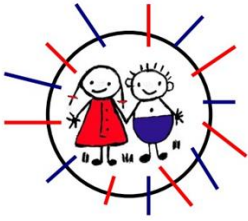
4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

#### 5. Bedarfserhebung

Jeweils im Oktober/Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den



tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

## **6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung**

6.1. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils bis spätestens Ende Februar des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

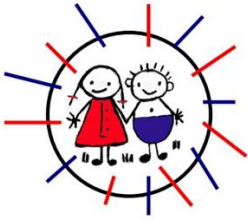
6.4. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung sind ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- 3 Passfotos,
- Gastbeitragsformular der Wohnsitzgemeinde (wohnhafte außerhalb der Gemeinde Schlatt)

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976.



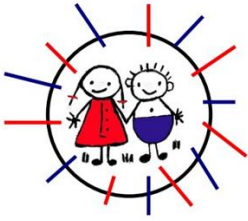
- 6.5. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens Ende Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren oder kindergartenpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## **7. Kindergartenpflicht**

- 7.1. Zum Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen (schriftlich, telefonisch oder ärztliches Attest). Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 7.4. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

## **8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist nur zum Letzen eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.



## **9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung**

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

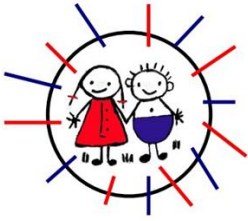
- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger eine schriftliche Bedarfserhebung durch – siehe Punkt 5.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

## **12. Pflichten der Eltern**

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Zusätzlich fallen Beiträge zur Verpflegung (Mittagessen, gesunde Jause), Busbeiträge, Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge an. Die Eltern haben sämtliche Beiträge vollständig und fristgerecht zu leisten.



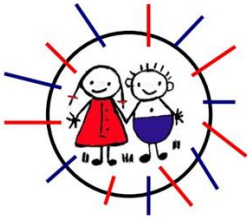
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben das pädagogische Personal der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet und ausgestattet besuchen. Neben Jausentasche (mit gesunder Jause), geschlossenen Hausschuhen und Turnkleidung, benötigen die Kinder jahreszeitengerechte Kleidung:  
Matschhose mit Jacke und Gummistiefel (Regentag)  
Schianzug, Stiefel, Haube und Handschuhe (Winter)  
Kopfbedeckung (Sommer/Sonne und mit Sonnenschutz eingecremt)  
Wechselkleidung (Notfall)
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 12.9. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten (Windpocken, Keuchhusten,...) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- In anderen Krankheitsfällen muss das Kind mind. 1 Tag fieberfrei sein, um die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wieder besuchen zu können.
- 12.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.



- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Geeignet sind Personen ab dem 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können Familienmitglieder (mind. 14 Jahre), bei vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern das Kindergartenkind abholen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 12.14. Die Eltern sind zu einer sofortigen schriftlichen Bekanntgabe verpflichtet, sollten sich Name, Adresse, Telefonnummer, e-Mail-Adresse oder Bankverbindung ändern.
- 12.15. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, bzw. bei Ausgängen verursachen.
- 12.16. In den internen Räumlichkeiten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z. B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 12.17. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich (eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ-Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

### **13. Rechte und Pflichten des Rechtsträgers**

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Im Falle eines Zeckenstiches werden unverzüglich die Eltern des Kindes informiert, dieses muss unverzüglich abgeholt werden. Das pädagogische Personal der Einrichtung entfernt ausnahmslos keine Zecken.  
Dies gilt auch für homöopathische Mittel (Salben, Globuli, Cremes oder Tabletten), sowie für Sonnencreme. Darüber hinaus werden keine Wund- und Desinfektionssprays, sowie Wundcremen angewandt. Die Eltern haben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich über eine Unverträglichkeit von Pflastern und Verbandsmaterial zu informieren.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.



Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt bei allen Kindern mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personal.

Die Aufsichtspflicht endet bei allen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen persönlich übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das pädagogische Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 13.4. Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z. B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z. B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 13.5. Beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit kann um eine Förderung des Bustransportes seitens der Gemeinde angesucht werden. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.6. Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Kindergärten ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen des vorherigen/folgenden Rechtsträgers, bei dem das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet war/wurde, an/von diesen/m zu übermitteln/einzuholen.

#### 14. Kooperationspartner/innen im Kindergarten

- 14.1. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.  
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der OÖ. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten
- 14.2. Einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches werden **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- 14.3. Für Kinder mit Beeinträchtigung wird die **Fachberatung für Integration beigezogen** und Integrationsmaßnahmen werden für ihr Kind in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durchgeführt. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.



Pfarrcaritas-Kindergarten  
Schlatt  
Breitenschützing 61  
4691 Schlatt

**15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

**Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!**

**Margit Niedereder**  
Betriebsführung Caritas OÖ

**Edda Schuller**  
Einrichtungsleitung



.....  
Name des Kindes (in Blockbuchstaben)

**Erklärung:**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....  
Datum

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte